

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lühburg vom 12. Mai 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg erlassen:

Artikel 1

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg vom 21.06.2012

1.

§ 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 420,00 € Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 420,00 € im Monat gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt.

2.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

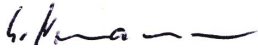
Lühburg	-	Dorfstraße 32 a
	-	vor dem 24 WE-Block
Repnitz	-	Bushaltestelle im Dorf
Basse	-	Bushaltestelle im Dorf
Strietfeld	-	Haus Nr. 03
Gottesgabe	-	Abzweig Dorfstraße

Absatz 3 Satz 4 ist gleichfalls anzuwenden.

Artikel 2

Die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Lühburg, den 01. Juli 2015


Wilfried Hermann
Bürgermeister